



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# Ordnung der Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs NRW

vom 07.12.2021 in der Fassung vom 24.07.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW vom 16.04.2021 (RAO) erlässt die Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs NRW die folgende Änderungsordnung zur Änderung der Ordnung der Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs NRW:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Technik und Systeme und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Technik und Systeme des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Informatik und Data Science, Medien und Interaktion, Unternehmen und Märkte sowie Soziales und Gesundheit.

(9) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie bspw. Science-to-Business-Centern, Transfergesellschaften, IoT-Reallaboren, Demonstrationsfabriken sowie StartUps und Ausgründungen.

(10) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.

(11) Die Abteilung fördert die Gleichberechtigung hinsichtlich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Dies geschieht, beispielsweise, durch aktive Ansprache von Masterabsolventinnen und Promotionsinteressentinnen über die Graduiertenzentren der mit der Abteilung verbundenen Trägerhochschulen im Rahmen regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Gleichstellung und Chancengleichheit wird als Querschnittsthema in allen Qualifizierungsprogrammen und -maßnahmen der Abteilung verstanden.

(12) Die Abteilung strebt den Aufbau und die Pflege einer Kompetenz-Datenbank an, in der alle Forschungsaktivitäten strukturiert zusammengefasst sind. Damit wird der Zugang zu disziplinären, interdisziplinären und internationalen Partnerinnen und Partnern unterstützt.

## **§ 2 Mitwirkende**

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Die Teilnahme von Gästen an Veranstaltungen der Abteilung ist auf Einladung und je nach Verfügbarkeit von Plätzen möglich.

## **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet gemäß der §§ 3 und 5 RAO eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) Wahl und Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses sind in § 5 RAO geregelt.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus drei professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Zwei Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die fachlichen Schwerpunkte *Cyber Physical Systems* sowie *Instrumentation and Control* gleich vertreten sind.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2021 geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor steht der Abteilung vor, leitet die Versammlungen und vertritt die Abteilung nach außen. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor leitet die Promotionsprogramme der Abteilung. Beide vertreten sich gegenseitig. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens zweimal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung ist in den Disziplinen Maschinenbau und Produktionstechnik sowie in Informatik, System- und Elektrotechnik verankert. Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnungen *Cyber Physical Systems* sowie *Instrumentation and Control*. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Schwerpunkten ist möglich.

(2) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(4) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

#### **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme sowie die Kooperation mit den Graduiertenzentren der mit der Abteilung verbundenen Trägerhochschulen. In den Graduiertenzentren erfolgt die Heranführung

der Promovierenden an das strukturierte Promotionsprogramm der Abteilung. Weitere Elemente der Zusammenarbeit sind Konferenzteilnahmen, Publikationen, Fortbildungen, Forschungsaufenthalte sowie Praktika.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch eine Ringvorlesung sowie Fachveranstaltungen im Kontext *Cyber Physical Systems* sowie *Instrumentation and Control*. Daneben wird in der Abteilung ein moderiertes Doktorandenkolloquium veranstaltet. Einzelheiten regelt das Promotionsprogramm der Abteilung.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere auf Grundlage der kooperativ durchgeführten oder laufenden Promotionen und der dadurch bestehenden gemeinsamen Aktivitäten.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Der dazu nötige Informationsaustausch wird durch direkte Mitteilung per E-Mail an die Mitglieder, Newsletter und Ankündigungen durch die Koordination der Abteilung gesichert.

(5) Für die Veranstaltungen der Abteilung wird mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf für jedes Semester ein Programm aufgestellt. Dieses Programm wird zuvor im Abteilungsrat verabschiedet.

#### **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Die Regelungen zu Abstimmungen, Geschäftsordnung, Beschlüssen und Protokoll sind äquivalent zu den Verfahren des Abteilungsrats. Darüber hinaus können offene Abstimmungen, auch online, erfolgen, insofern sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

#### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie oder er zu allen die Abteilung betreffenden Fragestellungen gehört wird sowie Informations-, Rede- und Stimmrecht hat.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 10 Kommissionen**

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

(2) Die Abteilung sieht die Einrichtung einer Kommission zur Einrichtung einer Kompetenz-Datenbank vor.

### **§ 11 Promotionsausschuss**

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 24.07.2023. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Höxter, den 24.07.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Maas*

(Prof. Dr. Klaus Maas)

Nichtamtliche Lesefassung